Lesefassung

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten wurde durch die Stadtvertretung Wolgast in ihrer Sitzung vom 08.12.2014 beschlossen, am 19.12.2014 ausgefertigt und geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten durch die Stadtvertretung Wolgast in ihrer Sitzung vom [Datum] unter Beschluss Nr. [Beschluss-Nr.]

Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den gegebenenfalls dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Präambel

Die Angaben zur Präambel ergeben sich aus der Ursprungsfassung und den jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 1
Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen/Einrichtungen dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Wolgast getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Wolgaster Sportvereine und anderen Sporttreibenden, gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 2
Zuständigkeit

Die Sportanlagen/Einrichtungen werden von der Stadt Wolgast verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nach 16.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden.

Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegzeiten sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen, in denen mindestens 30 % ihrer aktiven Mitglieder Kinder und Jugendliche sind und regelmäßige Jugendarbeit geleistet wird;
2. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann;
3. sonstige Wolgaster sportausübende Organisationen soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.

§ 4
Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 a) die Gesamtmitgliederzahl
 b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder
 c) die durchgeführten Sportarten
 d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften

erfragen. Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus eingegangen sind (Ausschlussfrist).

2. Bei der Vergabe der mehrteiligen Halle sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitest gehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt. Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
3. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1. und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.
4. Von der Vergabe sind ausgeschlossen: Personen, Organisationen und Vereinigungen, deren Veranstaltungen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte haben, insbesondere in Wort, Schrift und Symbolik die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen und die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten.

§ 5
Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die geschlossenen städtischen Sportanlagen/Einrichtungen stehen dem in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr von Montag - Freitag und 9.00 bis 22.00 Uhr von Samstag - Sonntag zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
2. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenturnschuhen) betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt. Übungs- und Turngeräte (z. B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.
3. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
4. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtsperson (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsschluss benannt wird, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige städtische Bedienstete ausgeübt.
5. Wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen kann aufgrund eines mit der Stadt Wolgast geschlossenen Vertrages den Wolgaster Vereinen mittels beweglicher Werbetafeln außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe den Vereinen zu. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
6. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart oder spätestens am kommenden Tag beim zuständigen Hausmeister der Einrichtung zu melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Veranstaltungen mit Tieren jeder Art sind in den städtischen Sporthallen ab 2015 untersagt.
9. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tontechnik) dürfen nur von einer vom Fachdienst zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
10. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
11. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus mitzuteilen. Das

unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge.

12. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

§ 6
Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Die in der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Wolgast erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen

§ 1
Entgelt

1. Die Sportstätten/Einrichtungen werden in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie I	Großsporthalle
Kategorie II	Turnhalle Baustraße/Heberleinstraße
Kategorie III	Stadion/Kunstrasenplatz
Kategorie IV	Sonstige/Vereinssaal Sportforum

2. Entgelte in Euro erhoben:

Nutzungsart	**I**	**II**	**III**	**IV**
Eintrittsfreie Belegung – Sportveranstaltungen				
a) Nutzung 2 Std. an Werktagen bis zu 2 Std. Dauer an Werktagen	75,00	60,00	50,00	50,00
jede weitere angefangene Stunde	25,00	20,00	15,00	15,00
b) an Wochenenden	100,00	80,00	60,00	60,00
jede weitere angefangene Stunde	25,00	20,00	15,00	15,00
c) für eine Übungsstunde an Werktagen	15,00	13,00	10,00	15,00
d) an Wochenenden	20,00	16,00	12,00	20,00
Eintrittspflichtige Belegung				
aa) für Sportveranstaltungen bis zu 2 Std. Dauer: an Werktagen	125,00	100,00	75,00	75,00
jede weitere angefangene Stunde	15,00	15,00	12,00	12,00
bb) an Wochenenden	150,00	125,00	100,00	100,00
jede weitere angefangene Stunde	30,00	30,00	24,00	24,00
cc) für stundenweise Nutzung zu Sportübungszwecken durch sonstige sportausübende Organisationen an Werktagen (nicht gemeinnützige) je angefangene Stunde	30,00	30,00	24,00	24,00
dd) an Wochenenden	50,00	50,00	40,00	40,00

Nebenraum (Vereinsraum) Training Vereinssport (Werktag) 5,00 € Std.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.

3. Bei Gestattung einer Imbissversorgung in städtischen Sportanlagen durch die Benutzer werden zusätzlich die anfallenden Reinigungskosten den Hallenmietern in Rechnung gestellt. Für die Abfall- und Müllbeseitigung ist der Benutzer bzw. Veranstalter verantwortlich.

4. Für auswärtige Benutzer erhöhen sich diese Entgelte um 50 v. H.

5. Großsporthalle Hufelandstraße
(Veranstaltungen Musikevents u. s. w.) Richtwert 1.000,00 € pro Tag (= höchstens 8 Belegungsstunden).
Sportliche Großveranstaltung von ortsfremden Nutzern (Vereine, Verbände) 500,00 € pro Tag
Objekt Sportforum

6. Anmietung Vereinssaal im Sportforum (Familienfeiern, Hochzeit, Geburtstag) 200,00 € pro Tag
Bei kommerziellen Veranstaltungen (Events, Tanzv. usw.) beträgt die Gebühr 300,00 € pro Tag
und für die Anmietung/Veranstaltungen des Nebenraumes 50,00 € pro Tag

7. Sporthalle Baustraße für Veranstaltung (z. B.: Faschingsclub) 300,00 € pro Tag

7.1 Bei kommerziellen Veranstaltungen (z. B. Events, Tanz usw.), die im Einzelfall durch den Sozial- und Kulturausschuss genehmigt werden müssen, beträgt die Gebühr 500,00 € pro Tag.

8. Sporthalle Heberleinstraße ist aufgrund ihrer Ausstattung und Anlage für Ballsportarten wie Hand-, Fuß-, Volley- und Basketball nicht geeignet. Die Ausübung von Ballsportarten ist in dieser Halle untersagt.

9. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u. a.) werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
10. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kaution bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.
11. Das Entgelt ist spätestens bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Bei Veranstaltungen ist vor Beginn generell Vorkasse fällig.

§ 2
Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen/Einrichtungen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast vom 28.02.2005 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.